

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Der Osten und der Westen Deutschlands. Der Ursprung der Gutsherrschaft	1
I. Seit dem 16. Jahrhundert im Osten die Guts-, im Westen die Grundherrschaft; die Unterschiede. S. 1. Die Bedeutung der Unterschiede für die Gestaltung der staatlichen Verfassung und Verwaltung. S. 4. II. Die Ursachen der Abweichungen. S. 6. Im Mittelalter, speziell im 13. Jahrhundert die Abweichungen des Ostens vom Westen noch nicht erheblich. S. 6. Die Wirkung der abweichenden staatlichen Verhältnisse auf die Lage des Bauernstandes. S. 9. Die Wichtigkeit des landesherrlichen Grundbesitzes. S. 15. Verschiedene Ziele bei der Ritterschaft des Ostens und der des Westens; die letztere strebt nicht danach, Bauern zu legen. S. 18. Woher dieser Unterschied? S. 20. Nationale Eigentümlichkeiten? S. 20. Im Slavenlande die Besitzungen der Ritter von Haus aus etwas größer als in Altdeutschland. S. 25. Die Tendenz der Besitzarten sich weiter auszudehnen. S. 26. Woher die ursprüngliche Größe der Hofländerei im Osten? S. 35. Anderweitige Momente. S. 36. Die Gemeindeverhältnisse S. 36. Die Steuerverfassung. S. 36. Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit des Bodens. S. 38. „Wirtschaftliche“ Verhältnisse. S. 40. (Fortschritt der landwirtschaftlichen Technik im 18. Jahrhundert. S. 44.) Die Säkularisation im 16. Jahrhundert. S. 48. Die Rezeption des römischen Rechts. S. 52. Der dreißigjährige und andere Kriege. S. 54. Das entscheidende bei deren Wirkung die Haltung der Staatsgewalt. S. 61. Die Nachahmung fremder Einrichtungen. S. 62. Die Kulturarbeit des Gutsherrn. S. 63. Vergleich der ostdeutschen und der südwestdeutschen bäuerlichen Verhältnisse; die Ursachen des großen Bauernkriegs. S. 64. Schlussbetrachtung. S. 73. Anhang. I. Anhalt als Übergangsland zwischen Osten und Westen. S. 75. II. Litauen in seiner	*
historische Bibliothek. X.	

Stellung innerhalb der Provinz Ostpreußen. S. 83. Sonderstellung anderer Landschaften des Ostens. S. 91. Wichtigkeit der Berücksichtigung des Einzelnen. S. 93.

Jur Entstehung der Rittergüter 95

Erstes Kapitel: die Rittergüter in Jülich-Berg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. S. 96. § 1: Das Wesen des „Rittersitzes“ und die Aufnahme in den Ritterzettel. S. 96. Die Matrikel (Ritterzettel). S. 96. Die Burg erster Grund der Landstandschaft. S. 99. Adliger Stand des Besitzers zweite Voraussetzung. S. 105. Eintragung in den Ritterzettel. S. 107. Gerichtsbarkeit, Großgrundherrschaft, Lehensverhältnis nicht Voraussetzungen der Landstandschaft. S. 111. § 2: Die Vorrechte der Rittersitze. S. 115. A. Landtagsfähigkeit. S. 115. B. Steuerfreiheit. S. 116. C. Jagdfreiheit. S. 117. D. Vorrechte sämtlicher ritterlicher Besitzungen (Zollfreiheit u. s. w.). S. 119. E. Vorrechte sämtlicher Freigüter (Schafsfreiheit u. s. w.). S. 124. Zweites Kapitel: Die Entstehung der Rittergüter. S. 133. § 1: Geschichte des Ritterzettels bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. S. 133. Ülteste Erwähnungen und Verwendungsbarten des Ritterzettels. S. 133. Ursprünglich rein persönliche Grundlage der Landstandschaft? S. 138. § 2: Die Entstehung der Vorrechte der Rittergüter. S. 143. Drittes Kapitel: Resultate der Untersuchung. S. 148. Zwei Klassen von ritterlichen Besitzungen. S. 148. Termin der Knüpfung der Landstandschaft an den Burgenbesitz. S. 148. Bedeutung dieser Verbindung. S. 151. Widerlegung der Ansicht, daß die Ritterschaft auf dem Landtag nur sich- und ihre Hintersassen vertritt. S. 153. Die Ritterschaft nicht in erster Linie Landaristokratie. S. 154. Der Landstandschaft der Ritterschaft fehlt es auf die Dauer an realer Unterlage. S. 156. Die Frage der Entstehung der Rittergüter fällt nicht mit der nach der Entstehung der Fronhöfe zusammen. S. 158. Dieselbe Grundlage der Landstandschaft wie in Jülich und Berg auch in andern Territorien. S. 159. Weitere Untersuchungen erforderlich. S. 161.

System und Bedeutung der landständischen Verfassung . . . 163

Das wechselnde Interesse für verfassungsgeschichtliche Darstellungen im 19. Jahrhundert. S. 163. Der Fortschritt in der Erschließung der historischen Quellen. S. 165. Das Interesse der Gegenwart für die Landtagsgeschichte. S. 167. I. Vorläufer der Landstände S. 168. II. Seit etwa dem 14. Jahrhundert eine Landtagsgesetzgebung vorhanden. S. 172. Entstehungsgründe.

- S. 173. III. Überblick über die Geschichte der landständischen Verfassung. S. 178. Kein beharrliches Wachsen und kein beharrliches Abnehmen des ständischen Einflusses in großen Perioden. S. 178. Ende der landständischen Verfassung S. 182. IV. Die Gliederung des Landtags. S. 183. Mangel festerer Formen im Mittelalter. S. 183. Technische Bezeichnungen des Landtags und der Stände. S. 183. Zahl der Kurien. S. 184. A. Die Prälatenkunie. S. 184. In geistlichen Territorien. S. 185. In weltlichen. S. 186. Warum in vielen Territorien keine Prälatenkunie? S. 187. Folgen der Reformation für die Prälaten. S. 189. Form der Teilnahme. S. 190. B. Die Kurie der Grafen und Herren. S. 191. Verschiedene Gründe ihrer Landstandshaft. S. 191. Die Bannerherren in Geldern. S. 195. Die Steigerung des vornehmen Titels. S. 196. Form der Teilnahme. S. 197. C. Die Ritterschaft. S. 198. Ausscheiden derselben aus einem Teile der Landtage. S. 198. Die Ritterschaftsmatrikeln. S. 200. Adliger Stand Voraussetzung. S. 203. Zulassung durch Stände und Landesherren. S. 206. Die Entstehung der Matrikeln (Burgenbesitz die Grundlage der Landstandshaft) S. 206. Form der Teilnahme. S. 210. D. Die Städte. S. 212. Vorrang der Städte in einigen Territorien (insbesondere Flandern, Württemberg). S. 212. Beschränkung der Landstandshaft auf einen Teil der Städte. S. 214. „Märkte“. S. 216. Reklamierung von Landstädten durch das Reich. S. 217. Form der Teilnahme. S. 218. E. Vertretung des Bauernstandes. S. 219. — Sonderlandtage und gemeinsame Landtage. S. 221. Die ständischen Ausschüsse. S. 225. Die Erhebung des Landtags durch den Ausschuss. S. 226. Die Einungen. S. 228. V. Die Form der Verhandlungen. S. 230. Ort und Zeit des Landtags. S. 230. Landtagssädiaten. S. 231. Das Recht zur Berufung des Landtags (Selbstversammlungsrecht?) S. 234. Kein Zwang zum Erscheinen. S. 236. Die Stände beraten kurzenweise (Majoritätsprinzip?). S. 237. Der Vorsitzende und der Syndikus. S. 239. Das Heimbringen. S. 240. Ausschluß der Öffentlichkeit. S. 241. Privilegien und Landtagssabschiebe. S. 242. VI. Die Stände eine Landesrepräsentation. S. 243. Streit über diese Frage. S. 243. Vertretung des ganzen Landes. S. 244. Art der Vertretung. S. 247. Der Dualismus des älteren Territorialstaatsrechts. S. 248. Seine Auszerungen (bedingte Huldigung, Widerstandsrecht, Kassenteilung, im Heerwesen und im diplomatischen Verkehr). S. 249. Die Stände verwaltend thätig. S. 254. Beseitigung des Dualismus durch die Landesherrschaft. S. 255. Seine letzten Reste. S. 257. VII. Die

Kompetenz des Landtags. S. 258. Schwierigkeiten ihrer Bestimmung. S. 258. Ihr ungefährer Umfang. S. 260. Die Stände als Gericht. S. 261. Die ständischen „Beschwerden“. S. 262. VIII. Die Thätigkeit der Stände; ihre allgemeine Bedeutung. S. 262. Wechselndes Urteil darüber. S. 262. Die Konsolidierung der Territorien. S. 264. Das Indigenatsrecht. S. 266. Hemmung kriegerischer Unternehmungen der Landesherren durch die Stände. S. 268. Ihr Widerspruch gegen Steuerforderungen. S. 268. Gegen Willkür der Beamten. S. 269. Die Sorge der Stände für Recht und Gericht. S. 269. Rezeption des römischen Rechts. S. 270. Verschlechterung des Rechtes der Bauern. S. 270. Wirtschaftliche Fragen, insbesondere die ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins. S. 271. Ordnung der kirchlichen Verhältnisse. S. 273. Bedeutung der Verfassungsform. S. 275. Bedingtheit unseres Urteils. S. 275. IX. Die Ursachen der landständischen Verfassung. S. 276. Sie ist kein einfacher Ausdruck der „Verhältnisse“. S. 276. „Allgemeine Gründe“. S. 277. Bedeutung des Moments für die Geschichte der Institutionen. S. 280.

Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts

Epochen in der Geschichte der deutschen Verwaltungsorganisation. S. 283. Das Mittelalter eine Zeit sehr geringer Ausbildung der Centralverwaltung. S. 284. Im 16. Jahrhundert bedeutende Vermehrung ihres Geschäftskreises. S. 287. Mittel zur Bewältigung der vermehrten Arbeit: Einführung von Kollegien und Arbeitsteilung. S. 291. Das Ratskollegium. S. 292. Die Rechenkammer. S. 293. Das Hofgericht. S. 293. Konsistorien S. 295. Reform im Personal (Berufsbeamtentum; juristische Schulung; Zurückdrängung der Hofcharden). S. 295. Anteil des Richters an der Rechtsprechung. S. 296. Reformen in der Localverwaltung im 16. Jahrhundert. S. 297. Schattenseite des neuen Berufsbeamtentums. S. 298.

Vorbemerkung zu den beiden folgenden Aussägen

Geringe Bedeutung des grundherrlichen Handwerks. S. 299. Unfreie in der Bürgerschaft. S. 300. Verdienste der Städte um die Beseitigung der Unfreiheit. S. 301.

Kritik der hofrechtlichen Theorie (mit besonderer Rücksicht auf die ständischen Verhältnisse)

Breitere Anschauung von der Herkunft der Bürgerschaften, insbesondere der Handwerker aus unfreien Kreisen. S. 303. Die

Bedeutung der Einwanderung. S. 304. Gegensatz von Stadtrecht und Hofrecht. S. 304. Entwicklung der Stadt nicht aus dem städtischen Fronhof, sondern neben ihm. S. 306. Geringe Bedeutung der Ministerialen in den Städten. S. 306. Die Theorie vom hofrechtlichen Ursprung der Bünste. S. 307. Prüfung der dafür angeführten Beweise. S. 306. Bedeutung des Wortes officium. S. 308. Ernennung der Kunstmäster durch den Stadtherrn. S. 309. Abgaben und Leistungen der Handwerker an den Stadtherrn. S. 310. Willkürliche Konstruktion einer Stufenreihe für diese. S. 311. Wahre Gründe der Abgaben und Leistungen. S. 313. Schwierigkeiten, mit denen die hofrechtliche Theorie nicht rechnet. S. 318. Der Zweck des Abschlusses von Bünsten ist der Bestimmung der hofrechtlichen Verbände entgegengesetzt. S. 319.

Die historische Stellung des Lohnwerks 321

K. Bücher erneuert die hofrechtliche Theorie, insofern er einen Zusammenhang zwischen städtischem und hofhörigem Gewerbe in der Betriebsweise annimmt. S. 321. Er übertreibt zunächst die Ausdehnung der Grundherrschaften. S. 322. Hauptfächlich legt er aber auf die Betriebsform Wert, indem er behauptet, daß bis ins 14. Jahrhundert die städtischen Handwerker zum allergrößten Teil Lohnwerker seien. S. 323. Es genügt eine Untersuchung der Nachrichten des 12. Jahrhunderts. S. 324. Aussagen der Kunstmäster. S. 324. Quellen anderer Art über Bünste. S. 327. Nachrichten über Handwerker im allgemeinen. S. 331. Resultat: schon im 12. Jahrhundert überwiegt das eigentliche Handwerk das Lohnwerk. S. 334. Eine historische Entwicklung nur in sehr beschränktem Maße vorhanden. S. 335. Es handelt sich um eine Verschiedenheit des Nebeneinander. S. 338. Die Kunstrorganisation geht im Mittelalter über die Kreise des Handwerks hinaus. S. 338. Vermutungen über die ältesten deutschen Bünste und über die gewerblichen Verhältnisse Deutschlands in der vorstädtischen Zeit. S. 340.

